

## **Seniorenbereich**

### **1. Präambel**

- (1) Senioren-Kadernominierungen liegen im Ermessen des ÖBGV-Seniorensportworts.
- (2) Kaderrichtlinien enthalten Nominierungskriterien zur Aufstellung der ÖBGV-Senioren-Auswahlmannschaften.
- (3) Als Beurteilungsgrundlage für die Nominierungen gelten diese Richtlinien.

### **2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Senioren-Kaderzugehörigkeit**

- (1) Uneingeschränkte Spielabsicht für die nächste Saison.
- (2) Anerkennung und Einhaltung der nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen (ÖBGV Anti-Doping-Code und WMF Anti-Doping Regulations).
- (3) Unterzeichnung einer gemeinsam mit dem ÖBGV abgeschlossenen Athletenvereinbarung, in der gegenseitige Rechte und Pflichten geregelt sind
- (4) Beteiligung an Senioren-Kaderangelegenheiten z.B.:
  - a) aktive Beteiligung an Kadersitzungen/Kadermaßnahmen,
  - b) Beachtung von Anweisungen des ÖBGV-Seniorensportworts,
  - c) Bearbeiten von offiziellen Anschreiben des ÖBGV-Seniorensportworts
  - d) Meldung persönlicher Wettkampfergebnisse, Vorlage einer Wettkampffjahresplanung mit dazugehörigen Vorbereitungen, Einsendung von Erfahrungsberichten,
  - e) Einordnung in das Mannschaftsgefüge bei Berufungen in Auswahlmannschaften,
  - f) Veränderungen von persönlichen Daten (Anschrift, Festnetznummer, Handynummer, E-Mail-Adresse) sind dem ÖBGV-Seniorensportwart sowie der ÖBGV-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei ein- oder mehrmaliger Nichtbeachtung/-ausführung von Abs. 4 Buchst. a-f oder auf Wunsch des Kaderathleten (in schriftlicher Form) kann jederzeit eine Auskaderung erfolgen.
- (6) Die Auskaderung wird nach Bekanntgabe des ÖBGV-Seniorensportworts an die Senioren-Kaderathleten und den jeweiligen Landesverband rechtskräftig. Sonstige Auskaderungen erfolgen zum 30.09. eines Jahres.
- (7) Bei Auskaderungen ist zu beachten, dass Verpflichtungen aus den nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch bis zu den dort festgelegten Stichtagen weiterlaufen.

### **3. Senioren A-Kader (Internationale Spitzenklasse / ca. 3 Sportler und ca. 2 Sportlerinnen)**

Voraussetzung für eine Nominierung A-Kader :

- Erfolgreiche EM-Teilnahme an mindestens einer EM der beiden letzten Jahre (d.h. in der Einzelwertung Senioren Platz 1-12, bzw. Seniorinnen Platz 1-6 oder Mannschaftseuropameister)
- Zugehörigkeit zu A- oder B-Kader im Vorjahr
- Hervorragende Leistungen bei den Österr. Seniorenmeisterschaften und Senioren-BLC in den beiden letzten Jahren, d.h. mindestens eine der folgenden Platzierungen:
  - Platz 1 - 8 bei Senioren oder Platz 1 - 10 allg. Klasse
  - Platz 1 - 5 bei Seniorinnen oder Platz 1 - 7 allg. Klasse

### **4. Senioren B-Kader (Nationale Spitzenklasse / ca. 8 Sportler und ca. 4 Sportlerinnen)**

Voraussetzungen für eine Nominierung B-Kader :

- Überdurchschnittliche Leistungen bei der EM-Senioren, NC-Senioren, ÖM-Senioren und BLC-Senioren in den beiden letzten Jahren (bei Kategoriwechsel von der allg. Klasse in die Kategorie-Senioren analog in dieser betreffenden Kategorie), d.h. mindestens eine der folgenden Platzierungen:
  - Platz 1 - 10 bei Senioren oder Platz 1 - 12 allg. Klasse
  - Platz 1 - 8 bei Seniorinnen oder Platz 1 - 10 allg. Klasse
- Überzeugende Leistungen im jeweiligen Ligenspielbetrieb oder mindestens Landesverbands-Kaderzugehörigkeit im Vorjahr

**7. Verfahrensweise**

- (1) Die endgültige Nominierung von Senioren A- und B-Kaderspielern erfolgt jährlich zum 15.12. durch den ÖBGV-Seniorensportwart.
- (2) Die vorläufige Nominierung erfolgt bis zum 1.11. eines jeden Jahres.
- (3) Die Landesverbände haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Senioren-Bundeskaders ein Einspruchsrecht gegen die Nominierung von Sportlern aus ihrem Bereich. Die Entscheidung des ÖBGV-Seniorensportwarts über diesen Einspruch ist endgültig.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der ÖBGV-Seniorensportwart von den in Pkt. 3 und 4, sowie Pkt.7 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen für den A- und B-Kader abweichen.
- (5) Auf Basis der vorläufigen Nominierung sendet die ÖBGV-Geschäftsstelle den neuen Kaderaspiranten (bisherigen Kadermitgliedern nur bei wesentlichen Änderungen der Athletenvereinbarung) die Athletenvereinbarung zur Unterzeichnung zu. Eine endgültige Nominierung kann nur erfolgen, wenn die unterzeichnete Athletenvereinbarung der ÖBGV-Geschäftsstelle vorliegt.
- (6) Zusammen mit der Vorschlagsliste sind dem ÖBGV-Seniorensportwart für alle aufgeführten Senioren Landesverbandskader-Kandidaten folgende Angaben zu übermitteln: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und Verein.
- (7) Die Landesverbände melden dem ÖBGV-Seniorensportwart jeweils zum 15.1. eines jeden Jahres die Damen/Herren, die in die Seniorenklasse umgeschrieben wurden, sofern sie die Kriterien der Kaderrichtlinien erfüllen.
- (8) Der aktuelle Bundeskader wird zum 6.1. eines Jahres in den offiziellen Mitteilungsorganen des ÖBGV veröffentlicht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Senioren-Kaderrichtlinien treten am 1.1.2011 versuchsweise für das Jahr 2011 in Kraft.